

Die wichtigsten Bestimmungen des Erlaubnisscheines (Auszug)



Gewässer

Der Inhaber dieses Erlaubnisscheines kann in folgenden Vereinsgewässern fischen:

Hornmühlweiher in Flossenbürg mit **Mühlbach** ab Mühlweiher bis zur Brücke an der Straße nach Waldkirch

Polierweiher bei Plankenhammer

Waldnaab bei Hutzelmühle
Einschränkung: max. 50 Angeltage pro Jahr

Lehmgrube bei Grafenreuth

Spenglerweiher bei Plößberg

Einschränkung für alle Gewässer,
Raubfische sind bis 30.04. gesperrt.

Angelbedingungen

Dieser Erlaubnisschein erstreckt sich auf das Fischen für

- | | |
|---|------------------|
| - Erwachsene mit | zwei Handangeln |
| – Jugendliche (mit Jugendfischereischein) | einer Handangel |
| – Jugendliche (mit Erw.-Fischereischein) | zwei Handangeln, |

mit je einem Vorfach.

Jugendlichen mit Jugendfischereischein ist das Fischen nur in Begleitung eines volljährigen Inhabers eines Fischereischeines erlaubt. Sie haben sich in Ruf- und Sichtweite des Begleiters aufzuhalten.

Die Berechtigung gilt 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang.

Nachtfischen ist nur für den Aalfang bis 24.00 Uhr und während der Sommerzeit bis 01.00 Uhr erlaubt.

Den staatlichen **Fischereiaufsehern** ist bei Aufforderung der Fischereischein und dieser Erlaubnisschein mit Fangliste auszuhändigen.

Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene, lebensfähige Fische hat der Fischer unverzüglich mit der zu Ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt in dieselbe Gewässerstrecke zurückzusetzen.

Ist die **Tagesmenge** einer Fischart erreicht, so ist das Angeln auf diese Art einzustellen. Sollte trotzdem ein Fisch dieser Art an die Angel gehen, so darf er nicht gegen einen bereits gehälterten Fisch ausgetauscht werden, sondern muß unverzüglich zurückgesetzt werden.

Flurschäden sind zu vermeiden; für diese haftet der Angler selbst.

Die Wiesen dürfen mit keinerlei Fahrzeug befahren werden. Die Einfahrten zu den Wiesen dürfen nicht beparkt werden. Ebenso herrscht Parkverbot wochentags an der Straße zur Verladerampe der Fa. Baumann.

Fanglimit

Fanglimit pro Angeltag / Angelsaison

Fischart	Tag	Jahr	Schonmaß
Salmoniden	2	45	gesetzlich
Karpfen	2	45	35 cm
Grasfisch	1	10	60 cm
Schleie	2	45	30 cm
Barbe	1	10	40 cm
Nasen	2	45	30 cm
Rutte	2	45	30 cm
Hecht/Wels/Zander	1	20	(1)
Sonstige	20	150	(2)

(1 Hecht/Zander 50 cm; Wels 70 cm

(2 gesetzlich, aber mind. 20 cm. Kleinere Fische ohne gesetzliches Schonmaß, dürfen zur sofortiger Verwendung als toter Köderfisch gefangen werden

Brachsen dürfen nicht zurückgesetzt werden.

Wichtige Hinweise

Fangliste

Das Führen der Fangliste ist Pflicht. Die Fangliste und dieser Erlaubnisschein müssen am Jahresende beim Verein abgegeben werden. Dies ist Voraussetzung zum Erhalt eines Erlaubnisscheines für das folgende Jahr.
Gefangene Fische sind vor dem Verlassen des Angelplatzes in das Fangbuch einzutragen !!!

Alle Vereinsgewässer sind gesperrt

Bei Festen des Vereins
während der Mitgliederversammlungen
während der Arbeitsdienste

Einzelne Vereinsgewässer sind gesperrt

8 Tage vor An-, Ab- und Königsfischen ist
das entsprechende Gewässer gesperrt.

Teilweise sind Gewässer gesperrt

In stehenden Gewässern ist das Fischen
auf Friedfische ab dem 15.10. untersagt.

Arbeitseinsatz

Jeder Inhaber eines Jahresfischereischeines hat in einem Kalenderjahr 5 Arbeitsstunden zu leisten.
Die Arbeitseinsätze werden rechtzeitig durch die Presse und im Vereinskasten bekanntgegeben.

Nicht geleistete Arbeitsstunden sind vom Angler mit
5,-- EURO pro Stunde
zu entgelten.